

N i e d e r s c h r i f t

über die 86. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 30. Oktober 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:	Seite:
1. Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern	
<i>Unterrichtung</i>	5
<i>Aussprache</i>	6
2. Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7918	10
<i>Beratung</i>	10
<i>Beschluss</i>	14
3. Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7696	15
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	15
<i>Beschluss</i>	16

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499	
<i>Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT</i>	17
5. Zentralisierung und Digitalisierung der Gebührenerhebung und -bearbeitung bei der Polizei voranbringen - Effizienz steigern, Digitalisierung nutzen, KI-Potenziale prüfen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8549	
<i>Verfahrensfragen.....</i>	19
6. Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum ausländerrechtlichen, polizeilichen und sonstigen Handeln niedersächsischer Behörden anlässlich der mutmaßlichen Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Iraker Muhammad A. am 11.08.2025 in Friedland.....	20
7. Terminangelegenheiten.....	21

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (zu TOP 1 vertr. d. die Abg. Djenabou Diallo Hartmann) (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:11 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 80. und die 82. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern

Unterrichtung

MDgt'in Dr. Graf (MI) berichtet, die **Zahl der in Niedersachsen Asyl suchenden Personen** sei mit einem wöchentlichen Zugang von rund 200 Personen unverändert. In der 41. Kalenderwoche seien 261, in der 42. Kalenderwoche 162 und in der 43. Kalenderwoche 219 Personen in EASY registriert worden. Insgesamt seien im Jahr 2025 bis zum 26. Oktober 8 281 **EASY-Registrierungen** gezählt worden.

Die **Hauptherkunftsländer** der Asylsuchenden in Niedersachsen seien Afghanistan, Syrien und die Türkei.

Nach Presseinformationen sei in der **Ukraine** Ende August das Ausreiseverbot für männliche ukrainische Staatsangehörige im Alter von 18 bis 22 Jahren aufgehoben worden. Im Zusammenhang mit der Frage, ob seitdem mehr Männer dieses Alters aus der Ukraine nach Niedersachsen eingereist seien, müsse zunächst berücksichtigt werden, dass sich Niedersachsen bezüglich der Aufnahme von Menschen aus der Ukraine im System FREE zuletzt in einer Unterquote von rund -1 800 Personen befunden habe. Deshalb seien grundsätzlich relativ viele ukrainische Menschen aller Altersgruppen in Niedersachsen aufgenommen worden, wodurch die Zahlen möglicherweise etwas verzerrt würden.

Zudem sei es nicht möglich, die Suche im Ausländerzentralregister (AZR) auf die Altersgruppe der 18- bis 22-Jährigen einzuschränken. Zahlen lägen aber zur Gruppe der 18- bis 26-Jährigen vor. Mit Stand 31. August hätten sich laut AZR 6 944 ukrainische Männer im Alter von 18 bis 26 Jahren in Niedersachsen aufgehalten. In der darauffolgenden Woche sei die Zahl um 95 auf 7 039 gestiegen, danach um 57 auf 7 096 und in der Folgewoche um 51 auf 7 147. Ein erster größerer Anstieg um 206 Personen sei vom 21. auf den 28. September zu verzeichnen gewesen, in der Woche darauf sei die Zahl um 174 gestiegen. Ein Höhepunkt sei in der Woche vom 5. bis zum 12. Oktober mit einem Anstieg um 413 Personen erreicht worden. In der Woche vom 12. bis 19. Oktober sei die Anzahl um 373 Personen gestiegen. Insgesamt hielten sich derzeit 8 413 ukrainische Männer im Alter von 18 bis 26 Jahren in Niedersachsen auf.

Das Bundesministerium des Innern habe in dieser Woche darüber informiert, dass die **Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung** in der zweiten Version in Kraft getreten sei. Die Vorschrift sehe vor, dass Aufenthaltserlaubnisse von aus der Ukraine geflüchteten Personen nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelmäßig bis zum 4. März 2027 automatisch als verlängert gälten. Demnach sei keine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde nötig. Für die Ausländerbehörden sei das eine gute Nachricht, da sie nicht mit der Neuausstellung von Dokumenten beschäftigt würden.

Die Situation hinsichtlich der **Liegenschaften** sei im Grundsatz unverändert; auch am Standort Celle-Scheuen gebe es keine Veränderungen. Allerdings habe die Bundeswehr angekündigt, bezüglich bestimmter Liegenschaften in Niedersachsen um ein Moratorium bitten zu wollen. In diesem Zusammenhang seien die Standorte Cuxhaven-Altenwalde, Ehra-Lessien und Celle im Gespräch.

Am Standort Cuxhaven-Altenwalde habe ursprünglich eine Erstaufnahmeeinrichtung eingerichtet werden sollen. Aus verschiedenen Gründen sei dieses Projekt nicht realisiert worden, sodass das Moratorium an dieser Stelle keine Auswirkungen auf das Kapazitätskonzept der Landesaufnahmebehörde (LAB NI) habe. Dasselbe gelte für den Standort Ehra-Lessien. Dort habe das Land in der Vergangenheit Flüchtlinge untergebracht, mittlerweile sei dies aber nicht mehr der Fall. Die Unterkunft werde aktuell vom Landkreis Gifhorn für die kommunale Flüchtlingsunterbringung genutzt. In Celle sei die Liegenschaft an der Straße „Hohe Wende“ betroffen. Diese werde durch die Stadt Celle genutzt, die LAB NI habe einen kleineren Teil des Gebäudes angemietet. Insofern beobachte man sehr genau, wie sich die Situation an dieser Stelle entwickle.

Aussprache

Abg. **Djenabou Diallo Hartmann** (GRÜNE) verweist auf den Entwurf des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes auf der Bundesebene, der auf eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag von Schwarz-Rot zurückgehe und vorsehe, dass Geflüchtete aus der Ukraine, die nach dem 31. März 2025 in Deutschland angekommen seien, künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) statt nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) erhalten sollten.

Aus Ihrer Sicht sei zwar nicht abzusehen, wie sich die Lage in der Ukraine entwickeln werde, ein baldiges Ende des Krieges sei aber kaum wahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund sei zu befürchten, dass der beabsichtigte Rechtskreiswechsel noch mehr Bürokratieaufwand für die Kommunen bedeute, insbesondere mit Blick darauf, dass Geflüchtete aus der Ukraine dann künftig - je nachdem, ob sie vor oder nach dem 1. April 2025 nach Deutschland eingereist seien - Leistungen aus unterschiedlichen Systemen erhielten. Diese Entwicklung betrachte sie mit großer Sorge. Zudem frage sie sich, wie die Kommunen bei der Umsetzung unterstützt würden.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI) führt aus, ursprünglich seien Menschen aus der Ukraine, die als Kriegsvertriebene nach Deutschland gekommen seien und denen gemäß § 24 AufenthG ein Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz gewährt worden sei, unter das AsylbLG gefallen und nicht unter das SGB II. Der sogenannte Rechtskreiswechsel, der zum 1. Juni 2022 für diese Menschen eingeführt worden sei, habe das geändert. Dies habe vor allen Dingen zwei Auswirkungen. Zum einen erhielten die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine über das SGB II etwas höhere Leistungen, als es nach dem AsylbLG der Fall wäre, zum anderen habe es Einfluss auf die Krankenversicherung und die Sozialleistungen, die im Gesundheitsbereich ausgezahlt würden, sowie auf den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Bezüglich des Arbeitsmarkts gehe sie nicht davon aus, dass durch das Leistungsrechtsanpassungsgesetz große Änderungen zu erwarten seien. Für das Thema Sozialleistungen sei das Sozialministerium federführend. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) habe einen Entwurf vorgelegt, wie der Wechsel vom SGB II zurück zum AsylbLG gesetzlich gestaltet und umgesetzt werden solle. Im Koalitionsvertrag werde der Stichtag 1. April 2025 genannt. Das Gesetz solle aber frühestens 2026 in Kraft treten, und es solle in Stufen vorgegangen werden.

In der Tat werde künftig differenziert zwischen Menschen, die bereits in Deutschland lebten und weiterhin unter die vorherige Regelung fielen, und Menschen, die nach einem bestimmten Stich-

tag neu nach Deutschland einreisten. Insofern sei es durchaus möglich, dass künftig in einer Familie Mutter und Kinder, die 2022 eingereist seien, Leistungen nach dem SGB II erhielten, während der Vater, der nach dem Stichtag einreise, unter das AsylbLG falle und somit Mitglieder einer Familie nach zwei verschiedenen Leistungssystemen behandelt würden.

Diese Situation sei sicherlich nicht ideal. Ihrer Einschätzung nach werde das Inkrafttreten des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes aber nicht zu einem „Bürokratiemonster“ führen, und letztlich handele es sich um eine Bundesregelung. Aus dem Austausch mit den kommunalen Leistungs- und Ausländerbehörden wisse sie im Übrigen auch, dass dort schon lange der Wunsch bestanden habe, dass neu einreisende Menschen aus der Ukraine Leistungen nach dem AsylbLG erhielten.

Das Innenministerium werde die Umsetzung des Gesetzes sehr intensiv begleiten und die Leistungsbehörden so gut wie möglich unterstützen, indem es zum Beispiel Hinweise zur Anwendung gebe. In erster Linie sei dabei aber das Sozialministerium gefragt.

Abg. **Djenabou Diallo Hartmann** (GRÜNE) sagt mit Blick auf ein Moratorium hinsichtlich der Liegenschaften, dass die Weltlage es notwendig mache, die Kapazitäten der LAB NI weiter auszubauen und ausreichend Plätze vorzuhalten. Das Zielkontingent von 20 000 Plätzen sei noch nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund würde sie gern wissen, welche Strategie das Innenministerium verfolge, um weitere Plätze zu schaffen.

MDgt'in Dr. **Graf** (MI) antwortet, die Liegenschaft Ehra-Lessin sei als Notfallunterkunft geführt und in jüngster Vergangenheit nicht mehr genutzt worden. Insofern könne dieser Wegfall sehr gut kompensiert werden. Notfallkapazitäten zu schaffen, sei ohnehin nicht die wesentliche Herausforderung. Dafür könnten Hallen und sonstige Einrichtungen herangezogen werden. Der Schwerpunkt liege darauf, gute Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen. Dort habe man noch nicht das gesteckte Ziel von 7 500 Plätzen erreicht. Die Liegenschaft in Celle biete 250 gute Plätze. Folglich beobachte das Innenministerium die Entwicklung dort besonders intensiv.

Sofern sie die Schreiben aus dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) richtig interpretiere, habe die Bundeswehr aber zunächst nur mitgeteilt, dass die Liegenschaft für sie von Interesse sein könnte und man vorerst nicht weiter damit planen solle. Ob es am Ende tatsächlich zu einer Nutzung durch die Bundeswehr kommen werde, sei also noch nicht entschieden. Zwischenzeitlich könne man die Plätze weiterhin nutzen.

Abg. **Djenabou Diallo Hartmann** (GRÜNE) erkundigt sich, ob dennoch bereits nach Alternativen gesucht werde.

MDgt'in Dr. **Graf** (MI) erwidert, das Innenministerium suche immer nach Alternativen und nutze jede Möglichkeit, gute Unterbringungsplätze zu schaffen. Derzeit seien weitere Objekte in der Prüfung. Dies werde aber noch Zeit in Anspruch nehmen.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) weist darauf hin, die Frage der Unterbringung beschäftige die Kommunen ebenso wie das Land. Seit Anfang 2024 gehe die Zahl der Geflüchteten zurück, und angesichts der aktuell angespannten Haushaltslage werde vielerorts darüber nachgedacht, die Plätze in den Sammelunterkünften zu reduzieren.

Allerdings könnten mit Blick auf den beabsichtigten Rechtskreiswechsel künftig wieder mehr Unterkünfte für ukrainische Geflüchtete in Städten und Gemeinden benötigt werden. Denn nach den Regelungen des AsylbLG seien die Kommunen dann für die Unterbringung zuständig. Es gebe bereits Kooperationen von Landkreisen, die sich mit dieser Thematik beschäftigten. Aus ihrer Sicht stelle sich die Frage, wie das Land die Problematik bewerte.

Die Abgeordnete betont, ihrer Auffassung nach sei der Rechtskreiswechsel insgesamt keine gute Entscheidung, einerseits mit Blick darauf, dass innerhalb der Familien künftig möglicherweise unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Anwendung kämen, andererseits weil zu befürchten sei, dass sich die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt dadurch schwieriger gestalten werde.

MDgt'in **Dr. Graf (MI)** erklärt, die Unterbringung in den Kommunen werde seitens des Landes begleitet. Wichtigster Indikator sei dabei die Neufestsetzung des Verteilkontingents, die eine Prognose für die nächsten sechs Monate darstelle. Die Zugangsprognose für das laufende Halbjahr ab dem 1. Oktober 2025 liege bei insgesamt 7 200 Personen für Niedersachsen. Dies sei den Kommunen, heruntergebrochen auf die Landkreise, mitgeteilt worden, ebenso wie eine Information darüber, an welchen Stellen es aktuell Überquoten bzw. keine Aufnahmeverpflichtung gebe.

Mit dem vorgesehenen Rechtskreiswechsel von der Zuständigkeit des SGB II in die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG würden die Kommunen zur Aufnahme und Unterbringung von Personen, die nach einem bestimmten Stichtag aus der Ukraine geflüchtet seien, verpflichtet. Derzeit könne die Unterkunftssuche selbstständig durch die Betroffenen erfolgen.

Auf die Arbeitsmarktintegration werde der Rechtskreiswechsel nach Einschätzung des BMAS keinen größeren Einfluss haben. Aus der Ukraine Geflüchtete fielen unter § 24 des Aufenthaltsge setzes und erhielten demnach eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz. Sie seien somit nicht verpflichtet, einen Asylantrag zu stellen. Grundsätzlich gehe es bei der Änderung darum, dass sie als Kriegsvertriebene künftig wieder Leistungen nach dem AsylbLG erhielten.

Abg. **Saskia Buschmann (CDU)** möchte mit Blick auf das Moratorium wissen, ob bereits bekannt sei, wie lange auf die darin aufgeführten Unterkünfte verzichtet werden müsse bzw. wann diese wieder in die Planung einbezogen werden könnten.

MDgt'in **Dr. Graf (MI)** berichtet, dem Schreiben des BMVg sei zu entnehmen, dass die betreffenden Liegenschaften dem Moratorium unterlagen, aktuell aber weiterhin genutzt werden könnten. Es handele sich lediglich um die Ankündigung, dass die Liegenschaften für eine Nutzung durch die Bundeswehr in Betracht kämen. Ein konkretes Datum oder bestimmte Fristen würden in dem Schreiben nicht genannt.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf (SPD)** merkt an, dass das Moratorium wohl als Hinweis zu verstehen sei, vorerst keine Investitionen an den Standorten zu tätigen.

Abg. **Birgit Butter (CDU)** fragt, warum man sich dagegen entschieden habe, den Standort Cuxhaven-Altenwalde, der ebenfalls unter das Moratorium falle, als Erstaufnahmeeinrichtung zu nutzen.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI) erklärt, man habe aus mehreren Gründen davon Abstand genommen, die Liegenschaft zu nutzen. Faktisch handele es sich um eine Ruine. Unter anderem seien Asbestreste gefunden worden, weshalb eine sehr aufwendige Sanierung erforderlich gewesen wäre. Auch mit Blick auf die Infrastruktur hätten sich die Verhältnisse sehr schwierig gestaltet. Es lägen keine Pläne über Zugangs- und Abgangsleitungen vor, und es existiere kein Bebauungsplan. Darüber hinaus befindet sich die Liegenschaft im Einzugsbereich einer Kaserne, in der Schießübungen durchgeführt würden, wodurch sich eine Lärmbelastung ergebe.

Einer dem Land zugestandenen Nutzungsdauer von zehn Jahren hätten somit extrem hohe Investitionskosten für das Abtragen und Sanieren des Bodens, eine vollständige Erschließung des Geländes und die Errichtung eines Neubaus, der dann möglicherweise lediglich fünf Jahre lang hätte genutzt werden können, gegenübergestanden. Hinzu käme, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) ihr ursprüngliches Angebot zurückgezogen und darüber informiert habe, dass die Fläche einem anderen Zweck - als Konversionsfläche für die Nutzung von regenerativen Energien - zugeführt werde, sofern das Land nicht insistiere und dringenden Bedarf anmeldet. Vor diesem Hintergrund habe man sich schließlich gegen die Liegenschaft entschieden, wenngleich diese Entscheidung nicht leichtgefallen sei.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) fragt unter Hinweis auf die Berichterstattung in den Medien, wann genau das geplante Ausreisezentrum in Braunschweig eröffnet werden solle. Der Presse sei zu entnehmen gewesen, dass dort künftig Personen untergebracht werden sollten, die sich einer Abschiebung entzogen hätten. Ihn interessiere, wie viele Plätze in diesem Zusammenhang geschaffen werden sollten und wie darauf hingewirkt werden solle, dass die dort untergebrachten Personen sich nicht erneut einer Abschiebung - beispielsweise durch Flucht bzw. Untertauen - entzögen. Denn dies sei unter anderem in Hamburg und Brandenburg geschehen.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI) erklärt, die Ausreiseeinrichtung im Ankunftscenter in Braunschweig könne bereits genutzt werden. Die Ausländerbehörden seien darüber mittels eines Erlasses im Juli dieses Jahres informiert worden.

Grundsätzlich gehe es um Personen, die bereits in die Kommunen verteilt worden oder noch in der LAB NI aufhältig seien und von dort aus abgeschoben werden sollten. Misslinge die Abschiebung aus Gründen, die die abzuschiebende Person zu vertreten habe - etwa, weil sie untertauge oder Widerstand leiste und deshalb die Mitnahme im Flugzeug verweigert werde -, und werde dem Antrag der Ausländerbehörde auf Abschiebungshaft oder Ausreisegeahrsam nicht stattgegeben, erhalte die betreffende Person künftig eine Wohnsitzverpflichtung in der Landesaufnahmehörde Braunschweig. Die Unterbringung erfolge in einem separaten, bereits vorhandenen Gebäudetrakt; insofern gebe es auch keine Kapazitätsbegrenzung. Seit Versand des Erlasses sei allerdings noch nicht von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, und es befänden sich bisher keine Personen in der dafür vorgesehenen Unterkunft. Das Instrument müsse sich erst noch etablieren.

Tagesordnungspunkt 2:

**Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger
(Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7918](#)

direkt überwiesen am 04.08.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 79. Sitzung am 28.08.2025 (Vorstellung des Gesetzentwurfs, Verfahrensfragen)

Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 1 Stellungnahme des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes vom 25.09.2025

Vorlage 2 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD vom 22.10.2025

Vorlage 3 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.10.2025

MR **Dr. Miller** (GBD) und ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) tragen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 2 vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 2** verwiesen.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

§ 1 - Zweck des Gesetzes

MR **Dr. Miller** (GBD) weist darauf hin, dass die 600 Millionen Euro, die den Kommunen im Rahmen des Pakts für Kommunalinvestitionen (KIP 3) zur Verfügung gestellt werden und laut dem MI den ersten Anwendungsfall einer budgetierten Förderung nach dem NKomFöG bilden sollten, im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2025 ([Drs. 19/7915](#) neu) weder als Zuwendung noch als Billigkeitsleistung, sondern als „gesetzliche Finanzhilfe“ ausgewiesen seien.

MR **Maczynski** (MI) erklärt, nach Rücksprache mit dem MF werde der Text des Entwurfs des Nachtragshaushaltsgesetzes angepasst. Dies sei nur noch nicht kommuniziert worden.

§ 2 - Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1:

Abg. **Birgit Butter** (CDU) merkt zu **Satz 1** an, dass der Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehen habe, dass die veranschlagten Mittel zu gewähren *seien*, während der GBD eine Formulierung vorschlage, wonach die Mittel gewährt werden *könnten*. Sie frage sich, ob die redaktionelle Änderung an dieser Stelle nicht auch qualitativer Natur sei, und zwar insofern, als damit die Möglichkeit eröffnet werde, anders zu entscheiden.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, dass die Formulierungsänderung aus Sicht des GBD keine Abweichung vom Gesetzentwurf bedeute. Denn dieser sehe bereits in § 8 - Verordnungsermächtigung - ein Ermessen vor, indem das zuständige Ministerium „ermächtigt“ werde, das Förderverfahren näher zu regeln. Ob also von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werde, hänge sowohl nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf als auch in der Fassung des GBD vom jeweiligen Ministerium ab.

Die Landesregierung habe bereits mit dem Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025, mit dem sie das Innenministerium mit der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs beauftragt habe, darauf abgezielt, eine pauschale oder budgetierte Förderung zu ermöglichen und vorrangig zu prüfen. Insofern sei die Formulierung in § 2 Abs. 1 keine Abschwächung.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) weist darauf hin, dass der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund gefordert habe, den Verweis auf § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in **Satz 2** zu streichen, und erkundigt sich, warum dieser noch im Gesetzestext zu finden sei.

MR **Dr. Miller** (GBD) sagt, der GBD halte den Verweis auf § 23 LHO für rechtlich erforderlich. Er gelte unmittelbar zwar nur für die Veranschlagung von Zuwendungen im Haushaltsplan, werde jedoch von § 44 LHO in Bezug genommen. § 44 Abs. 1 Satz 1 LHO laute:

„Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden.“

§ 23 LHO wiederum sehe vor, dass diese Zuwendungen nur veranschlagt werden dürften,

„wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“.

Dieses Interesse müsse also bei der Gewährung einer Zuwendung vorliegen. § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Haushaltsgesetzes, an das der Gesetzgeber in Niedersachsen gebunden sei, enthalte eine gleichlautende Regelung. Vor diesem Hintergrund rate der GBD aus rechtlicher Sicht davon ab, dem Ansinnen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebunds zu entsprechen.

§ 3 - Allgemeine Bestimmungen

Zu Absatz 1:

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) nimmt Bezug auf den Vorschlag des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, die Mittel, die den Kommunen über das NKomFöG zugewiesen würden, als kommunale Eigenmittel zu deklarieren, und fragt, ob dies rechtlich zulässig sei.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortet, dass hänge von den jeweiligen Förderprogrammen und deren Anforderungen an die Bereitstellung der Mittel ab. Das Gesetz könne diese nicht überregeln.

Für eine weitere Einschätzung des Wunsches der Kommunen verweist der Vertreter des GBD auf das Innenministerium.

RI **Brümmer** (MI) ergänzt, dass Förderungen in der Regel zweckgebunden seien. Würden Fördermittel im Nachhinein in Eigenmittel umgewandelt, seien diese deckungsfähig mit anderen Posten im Haushalt und könnten auch für konsumtive Ausgaben genutzt werden. Dies wolle die Landesregierung aber bewusst ausschließen. Absatz 1 ermögliche eine Doppelförderung, schließe aber die Umwandlung in Eigenmittel aus.

§ 6/1 - Verfahren bei budgetierten und projektbezogenen Förderungen

Zu Absatz 3:

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) macht darauf aufmerksam, dass es abweichend von Vorlage 2 in **Nr. 3 Satz 2** „weniger als“ und nicht „bis zu“ 100 000 Euro heißen müsse. Andernfalls werde der Wert von genau 100 000 Euro doppelt geregelt.

Der **Ausschuss** zeigt sich damit einverstanden, diese Änderung zu übernehmen.

*

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) kommt auf den **Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** zu sprechen. Dieser sehe eine Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vor. Grund sei, dass sich das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Stiftungsregistergesetzes auf Bundesebene verzögere und sich damit die Einführung des Stiftungsregister vom 1. Januar 2026 auf den 1. Januar 2028 verschiebe. Entsprechend müsse Niedersachsen zeitnah seine Übergangsfristen verlängern, um nicht sozusagen in einen rechtsfreien Raum zu steuern. Vor diesem Hintergrund habe man diese Änderung an den vorliegenden Gesetzentwurf angedockt. Der Änderungsvorschlag sei im Übrigen bereits mit dem Innenministerium und dem GBD abgestimmt.

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) weist auf die eckige Klammer in **Artikel 2 Nr. 2 des Änderungsvorschlags** hin. Dort solle Bezug auf das Bundesgesetz genommen werden, das sich jedoch bekanntlich noch im Verfahren befindet und dessen Verabschiedung sicherlich nicht bis zum November-Plenum erfolgen werde. Vor diesem Hintergrund schlage der GBD vor, diesen Satzteil im Änderungsvor-

schlag zu streichen. Denn letztlich gehe es an dieser Stelle um die Bezugnahme auf § 11 - Entscheidungen im Eintragungsverfahren - des Bundesgesetzes, wobei dieser durch die geplante Änderung des Bundesgesetzes inhaltlich nicht betroffen sei, sondern nur später in Kraft treten solle. Insofern könne auf die Aktualisierung der Fundstelle in der Verweisung auf das Bundesgesetz verzichtet werden.

Ferner merkt die Vertreterin des GBD an, dass der Änderungsvorschlag in der Erwartung unterbreitet worden sei, dass das Bundesgesetz geändert werde, und insofern grundsätzlich das Risiko bestehe, dass es ab dem 1. Januar 2026 zu einer Doppeleintragung in das Stiftungsregister auf Bundes- und auf Landesebene komme, wenn die Änderung des Bundesgesetzes ausbliebe. Dies halte der GBD jedoch für unwahrscheinlich, da auf Bundesseite die technischen Möglichkeiten, das Register zum 1. Januar 2026 umzusetzen, offenbar nicht vorhanden seien.

Der **Ausschuss** nimmt den Vorschlag, auf das Einfügen des Satzteils „geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom [...]“ zu verzichten, an.

*

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) bedankt sich beim GBD für die ausführliche und gelungene Überarbeitung des Gesetzentwurfs. Die Änderungen seien aus ihrer Sicht logisch nachvollziehbar. Sie würde sich freuen, wenn der Gesetzentwurf nun zeitnah in Kraft treten könne und die Kommunen bald bürokratieärmer Mittel erhalten könnten.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) schließt sich dem Dank an. Die CDU-Fraktion könne das Ergebnis der Beratung mittragen und hoffe, dass der Gesetzentwurf nun schnellstmöglich umgesetzt werde, damit die Kommunen davon profitieren könnten.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) spricht dem GBD ebenfalls seinen Dank aus und stimmt den vorgetragenen Änderungen im Namen seiner Fraktion zu. Ferner merkt er an, dass es nun darauf ankomme, dass dieses „Plattformgesetz“ auch mit Leben gefüllt werde, um positiv wirken zu können.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) drückt seinen Dank gegenüber dem GBD aus und betont, dass der Gesetzentwurf nach seinem Inkrafttreten weiterhin begleitet werden müsse, um Wirkung entfalten zu können. Voraussetzung dafür sei zum einen, dass möglichst viele Ministerien von den Möglichkeiten des neuen Gesetzes Gebrauch machen, und zum anderen, dass die potenziellen Empfänger der Mittel die geschaffenen Spielräume nutzen. Seiner Erfahrung nach neigten viele dazu, ihre Spielräume einzuzugen, indem sie aus Sorge, etwas falsch zu machen, keine Entscheidungen trafen und nicht handelten. Vor diesem Hintergrund fordere er nachdrücklich dazu auf, die Umsetzung im kommunalen Bereich zu unterstützen.

Ferner werte er es als politisches Signal, dass der Gesetzentwurf offenbar von allen Fraktionen getragen werde. Dies zeige, dass die Politik das Engagement und den Gestaltungswillen vor Ort fördern wolle. Man brauche einen handelnden Staat, der auf allen Ebenen funktioniere. Der Gesetzentwurf sei als ein Beitrag dazu zu verstehen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlagen 2 und 3 mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Die Beschlussempfehlung ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Deniz Kurku** (SPD).

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)

direkt überwiesen am 10.07.2025

federführend: AfluS

mitberatend: AfRUV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 79. Sitzung am 28.08.2025 (Vorstellung des Gesetzentwurfs, Verfahrensfragen)

Fortsetzung der Beratung

MR Dr. Miller (GBD) informiert darüber, dass die kommunalen Spitzenverbände, die gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung zu dem vorliegenden Staatsvertragsentwurf hätten gehört werden müssen, mit E-Mail vom 2. Oktober 2025 auf eine Stellungnahme verzichtet hätten.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) habe, wie es bei Staatsverträgen, die der Landtag bekanntlich nur in Gänze annehmen oder ablehnen könne, üblich sei, den vorliegenden Entwurf des NOOTS-Staatsvertrags nur auf Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht geprüft. Diesbezüglich erhebe der GBD keine rechtlichen Einwände gegen eine Zustimmung.

Gleichwohl wolle er auf einen Punkt hinweisen. Der Entwurf des NOOTS-Staatsvertrags verweise in § 3 Abs. 1 für grundsätzliche Entscheidungen auf den IT-Staatsvertrag und die Geschäftsordnung des IT-Planungsrates. Laut der Begründung des Entwurfs seien einstimmige Entscheidungen beabsichtigt. Dies sei zu begrüßen, denn Mehrheitsentscheidungen auf Basis des IT-Staatsvertrages seien mit Blick auf die Eigenstaatlichkeit der Länder nur eingeschränkt verfassungsrechtskonform. Der schriftliche Bericht zum „Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG“ in der Drucksache 16/2332 thematisiere dieses Problem ausführlich.

Wortmeldungen seitens der Ausschussmitglieder ergeben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Die Beschlussempfehlung ergeht vorbehaltlich des Votums der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE).

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: Aflus; AfWVBUd

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO Niedersächsischer Landtag

Beratungsgrundlage:

Vorlage 1 Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU vom 23.09.2025

Vorlage 8 Mitberatungsvorlage des GBD vom 28.10.2025 mit dem Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Gesetzentwurf

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) und MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) tragen die den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses betreffenden Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Sinne der Vorlage 8 vor.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) macht deutlich, dass es in dem Gesetzesvorhaben in erster Linie darum gehe, das Niedersächsische Klimagesetz an das Wärmeplanungsgesetz und das Klimaanpassungsgesetz des Bundes anzupassen und Übergangsregelungen zu treffen. Von beiden Bundesgesetzen seien die Kommunen stark betroffen.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläutert im Folgenden die Regelungen für die Wärmeplanung der Kommunen in §§ 20 und 22 unter Nr. 7 der Vorlage 8 sowie die dazu vorgeschlagenen Änderungen.

Anschließend stellt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) die Vorschriften für den Bereich der Klimaanpassung in § 26 unter Nr. 7 der Vorlage 8 vor. Unter anderem erklärt die Vertreterin des GBD, dass Absatz 1 eine Ausnahmeregelung des Bundes nutze, die vorsehe, dass Landkreise nicht zwei Klimaanpassungskonzepte, einmal für den Kreis und einmal für die kreisangehörigen Kommunen, erstellen müssten, sondern ein gemeinsames Konzept ausreiche. Ferner stellten die in Absatz 5 Sätze 1 und 2 vorgeschlagenen Ergänzungen sicher, dass Gemeinden Klimaanpassungskonzepte nicht doppelt melden müssten.

Der federführende Ausschuss habe mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 5 des GBD zuzüglich einiger weiterer Änderungen - mittlerweile in der Vorlage 8 zusammengeführt - anzunehmen und den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion abgelehnt.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erklärt, mit dem Gesetzentwurf würden wichtige Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen. Es sei darauf geachtet worden, Doppelungen zu vermeiden und Wahlmöglichkeiten für die Kommunen zu schaffen, sodass die Kreise beispielsweise nicht mit

zwei Konzepten arbeiten müssten. Aus seiner Sicht sei deutlich zu erkennen, dass das Gesetzesvorhaben in die richtige Richtung weise. Es führe die Landes- und Bundesgesetzgebung sinnvoll zusammen und mache die Umsetzung praktikabel und nachvollziehbar.

Die Fachpolitiker der Koalitionsfraktionen hätten insofern keine Änderungswünsche, sondern würden dem Votum des federführenden Ausschusses folgen.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der **Ausschuss** beschließt, dem federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz anstelle einer förmlichen Stellungnahme einen Auszug aus der Niederschrift zukommen zu lassen.

Tagesordnungspunkt 5:

Zentralisierung und Digitalisierung der Gebührenerhebung und -bearbeitung bei der Polizei voranbringen - Effizienz steigern, Digitalisierung nutzen, KI-Potenziale prüfen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8549](#)

erste Beratung: 75. Plenarsitzung am 10.10.2025

AfluS

Verfahrensfragen

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schlägt vor, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten. Ferner stellt er in Aussicht, den Antrag im weiteren Beratungsverlauf gemeinsam mit dem Antrag der CDU-Fraktion „Mängel bei der Erhebung von Gebühren für polizeiliches Handeln beseitigen“ in der Drucksache 19/1297 zu beraten.

Der **Ausschuss** beschließt, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 6:

Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum ausländerrechtlichen, polizeilichen und sonstigen Handeln niedersächsischer Behörden anlässlich der mutmaßlichen Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Iraker Muhammad A. am 11.08.2025 in Friedland

Abg. **André Bock** (CDU) erklärt, die CDU-Fraktion wolle klarstellen, dass sich das Aktenvorlagebegehren nicht nur auf die bei den Polizeibehörden angelegten, sondern auch auf die bei der Staatsanwaltschaft geführten Akten zu Muhammad A. beziehe.

Der **Ausschuss** schließt sich einstimmig dieser Erweiterung des in der 82. Sitzung am 25. September 2025 bereits beschlossenen Aktenvorlagebegehrens an.

Tagesordnungspunkt 7:

Terminangelegenheiten

Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel

Der **Ausschuss** bespricht organisatorische Fragen einer für das Frühjahr 2026 geplanten parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel. Thematisch soll es unter anderem um Migration bzw. die Umsetzung der Gemeinsamen Europäischen Asylpolitik, hybride Bedrohungen und die Unterstützung von Kommunen im Rahmen von EU-Förderprogrammen gehen.

Besuch des Kommandeurs des Landeskommmandos Niedersachsen im Ausschuss

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD) schlägt vor, Oberst Frank Wachter, den neuen Kommandeure des Landeskommmandos Niedersachsen, in den Ausschuss einzuladen, damit dieser Gelegenheit erhalte, seine Ziele und Vorstellungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu erläutern. Ein möglicher Termin sei die für den 11. Dezember 2025 vorgesehene Sitzung.

Der **Ausschuss** ist mit diesem Vorschlag einverstanden.
